

Richtlinien gemäß § 3 (1) Z 1 Gasdiversifizierungsgesetz 2022

der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen (BMF)¹

Verlängerung 2024 – V 29.8.2024

¹ Bundesgesetz über die Förderung des Ausstiegs aus russischem Erdgas und der Diversifizierung des Erdgasbezugs aus anderen Quellen (Gasdiversifizierungsgesetz 2022 – GDG 2022) BGBl. I Nr. 95/2022, in der jeweils geltenden Fassung

Inhalt

1. Präambel und Ziel	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Abwicklung.....	4
4. Ansuchende Unternehmen, Gegenstand, Art und Höhe des Mitteleinsatzes	4
4.1. Unternehmen, die zum Ansuchen für den Mitteleinsatz berechtigt sind.....	4
4.2. Gegenstand und unterstützungsfähige Kosten	5
4.3. Art und Höhe des Mitteleinsatzes	8
5. Allgemeine Voraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Bedingungen für den Einsatz der Mittel	9
6. Ablauf der Gewährung der Mittel	10
6.1. Einreichung von Ansuchen	10
6.2. Prüfung des Ansuchens und Entscheidung.....	13
6.3. Abrechnung und Auszahlung	14
6.4. Auflagen und Bedingungen.....	16
6.5. Kontrolle	17
6.6. Einstellung der Unterstützung.....	17
6.7. Rückzahlung der ausbezahlten Mittel	18
7. Evaluierung	19
8. Datenschutz	20
9. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	21
9.1. Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen	21
9.2. Gerichtsstand.....	21
9.3. Haftung	22

1. Präambel und Ziel

Ziel des Gasdiversifizierungsgesetzes 2022 („GDG 2022“) ist die Erhöhung der Resilienz der Volkswirtschaft durch Reduktion der Abhängigkeit von russischem Erdgas durch die Abfederung der Zusatzkosten der Diversifizierung zur Entlastung der Unternehmen. Die Richtlinien gemäß § 3 (1) Z 1 Gasdiversifizierungsgesetz 2022 sollen einen Anreiz für Unternehmen für die Lieferung von Erdgas aus nicht-russischen Quellen für den Absatz in Österreich schaffen. Für die Evaluierung dieser Maßnahme wird als Indikator das Ausmaß der Reduktion von Erdgaslieferungen aus russischen Quellen herangezogen, sodass der durch die Maßnahme erreichte Anteil des österreichischen Erdgasverbrauches aus nicht-russischen Quellen abgebildet werden kann (siehe WFA).

Die Verlängerung des Geltungszeitraums des GDG 2022 erfolgte im Hinblick auf den mittel- und langfristigen Ausstieg aus russischem Erdgas sowie dem Anstreben die Diversifizierung des österreichischen Erdgasbezuges in einem höheren Ausmaß zu erreichen. Weiters wurde in der Überarbeitung der Österreichischen Sicherheitsstrategie festgelegt, dass der Reduktion von Ressourcen- und Lieferabhängigkeiten sowie dem Schutz kritischer Infrastruktur, der Krisenfestigkeit und Resilienz von Unternehmen, der Stabilität des Finanzmarktes sowie der Verhinderung von unerwünschter ausländischer wirtschaftlicher Einflussnahme besondere Bedeutung im Zusammenhang mit wirtschaftlicher Sicherheit und kritischen Ressourcen zukommt.²

2. Rechtsgrundlagen

Gasdiversifizierungsgesetz 2022 - GDG 2022, BGBl. I Nr. 95/2022 idgF, insb. § 5 GDG 2022.

Bei den gegenständlichen Unterstützungsleistungen handelt es sich um Förderungen im Sinne des § 30 Abs. 5 Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, idgF.

Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF (ARR 2014), sofern im Rahmen dieser Richtlinien keine oder keine von den ARR 2014 abweichenden näheren Regelungen

² bundeskanzleramt.gv.at/themen/sicherheitspolitik/sicherheitsstrategie.html

getroffen werden und diese mit der Eigenart der Unterstützung im Rahmen des GDG 2022 vereinbar sind³.

Die Unterstützung ist als allgemeine Maßnahme konzipiert, ist nicht selektiv und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des EU-Beihilfenrechts. Eine Kombination mit anderen nationalen Förderungsinstrumenten ist daher zulässig und nicht als Kumulierung im Sinne des Beihilfenrechts zu sehen.

3. Abwicklung

Gemäß § 4 GDG 2022 ist mit der Abwicklung des Mitteleinsatzes die Austria Wirtschaftsservice GmbH („aws“) betraut.

4. Ansuchende Unternehmen, Gegenstand, Art und Höhe des Mitteleinsatzes

4.1. Unternehmen, die zum Ansuchen für den Mitteleinsatz berechtigt sind

Ansuchen können von jedem in Österreich netzzugangsberechtigten Unternehmen nach § 7 Abs 1 Z 47 GWG 2011 gestellt werden, das Erdgas aus nicht-russischen Quellen zum Absatz in Österreich in ein österreichisches Marktgebiet liefert oder importiert. Unter Absatz im Sinne der Bestimmung wird die Einlieferung in eine Bilanzgruppe (i) zum zeitgleichen Verbrauch in einem österreichischen Marktgebiet und/oder (ii) zur Einlagerung in einen in Österreich befindlichen und unmittelbar an ein österreichisches Marktgebiet angeschlossenen Erdgasspeicher zur späteren Ausspeicherung zum dann zeitgleichen Verbrauch in einem österreichischen Marktgebiet verstanden, unabhängig

³ Nicht zur Anwendung kommen insbesondere § 18 Z 1 und 2 ARR 2014, insofern als die Befähigung zur Lieferung bzw. den Import von Erdgas aus nicht-russischen Quellen aus dem Umstand der abgeschlossenen Teilnahme an Auktionen für die Zwecke dieser Maßnahme ausreichend belegt ist (und daher auch keine weiteren wirtschaftlichen oder organisatorischen Angaben im Ansuchen abgefragt werden), oder etwa § 29 ARR 2014 als der Anreiz dieser Maßnahme in der Abfederung von zusätzlichen Transportkosten besteht, die in keinem Verhältnis zu einer Gewinnbeteiligung stehen würden, und auch den angestrebten Anreiz unverhältnismäßig reduzieren würde.

davon, ob dieser Verbrauch durch eine:n Dritte:n oder durch das ansuchende Unternehmen selbst erfolgt.

Unter Lieferant:in ist im Sinne der Bestimmung ein in Österreich netzzugangsberechtigtes Unternehmen nach § 7 Abs 1 Z 47 GWG 2011 zu verstehen, das den Anforderungen dieser Richtlinien entsprechendes Erdgas zum Absatz in Österreich zur erstmaligen Einspeisung in ein österreichisches Marktgebiet liefert.

Unter Importeur:in (Käufer:in) im Sinne der Bestimmung wird ein in Österreich netzzugangsberechtigtes Unternehmen nach § 7 Abs 1 Z 47 GWG 2011 verstanden, das den Anforderungen dieser Richtlinien entsprechendes Erdgas außerhalb von Österreich zur erstmaligen Einspeisung in ein österreichisches Marktgebiet kauft, um es entweder selbst zu verbrauchen oder an einen Verbraucher zum Zwecke des Verbrauchs in ein österreichisches Marktgebiet zu liefern. Keine Förderung wird daher für den Weiterverkauf von bereits in ein österreichisches Marktgebiet eingespeistes Erdgas gewährt, selbst wenn dieses Erdgas nicht aus russischen Quellen stammt.

4.2. Gegenstand und unterstützungsfähige Kosten

4.2.1 Gegenstand

Gemäß § 3 Abs 1 Z 1 GDG 2022 können die Mittel für folgende Maßnahme eingesetzt werden: Kosten von Unternehmen für die Lieferung oder den Import von Erdgas aus nicht-russischen Quellen für den Absatz in Österreich.

Gegenstand des Mitteleinsatzes ist die Lieferung oder der Import von Erdgas aus nicht-russischen Quellen für den Absatz in Österreich.

Ausgeschlossen von der Gewährung von Mitteln ist die Lieferung oder der Import von Erdgas russischer Herkunft. Unter Erdgas russischer Herkunft wird solches Erdgas verstanden,

- (i) das aus einer in Russland gelegenen Erdgas-Lagerstätte stammt oder
- (ii) das von einer natürlichen oder juristischen Person mit Sitz in Russland produziert oder verkauft wird, oder

- (iii) deren:dessen Produzent:in oder Verkäufer:in im wirtschaftlichen Eigentum oder unter der Kontrolle einer natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung mit Sitz in Russland steht, die in den Sanktionsverordnungen der Europäischen Union gelistet ist, oder
- (iv) an deren:dessen Produzent:in oder Verkäufer:in eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung (a) mit Sitz in Russland, (b) die in den Sanktionsverordnungen der Europäischen Union gelistet ist oder (c) die unter der Kontrolle einer in den Sanktionsverordnungen der Europäischen Union gelisteten Person steht, direkt oder indirekt beteiligt ist.

Unter Verkäufer:in im Sinne dieser Bestimmung ist nicht nur diejenige natürliche oder juristische Person zu verstehen, die das betreffende Erdgas dem ansuchenden Unternehmen verkauft hat, sondern auch jede:r Veräußerer:in an eine:n Rechtsvorgänger:in des ansuchenden Unternehmens hinsichtlich des betreffenden Erdgases.

Von der Gewährung von Mitteln ausgeschlossen ist ferner der Transit von Erdgas durch Österreich sowie die Einspeicherung von Erdgas in Österreich, wenn dies nicht zum Zwecke der späteren Ausspeicherung zum dann zeitgleichen Verbrauch in Österreich erfolgt, selbst wenn das betreffende Erdgas aus nicht-russischen Quellen stammt. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Lieferung oder der Import von Erdgas, das zum Zwecke der Einspeicherung im Wege der Strategischen Gasreserve iSd §§ 18a ff GWG geliefert wird, selbst wenn das betreffende Erdgas aus nicht-russischen Quellen stammt.

4.2.2 Unterstützungsfähige Kosten

Unterstützungsfähig sind die Kapazitätskosten für die erstmalige Einspeisung von Erdgas aus nicht-russischen Quellen in das Netz eines österreichischen Marktgebiets für den Absatz in Österreich.

Unter Kapazitätskosten im Sinne dieser Richtlinien sind jene tatsächlichen, vom ansuchenden Unternehmen nachzuweisenden Kosten zu verstehen, die für die Lieferung bzw. den Import einer konkreten Erdgasmenge aus einer nicht-russischen Quelle in ein österreichisches Marktgebiet zum Absatz in Österreich anfallen. Kapazitätskosten sind anteilig unter der Annahme der Vollauslastung der gebuchten Kapazitäten anzusetzen.

Diese Kapazitätskosten setzen sich zusammen aus

- (i) den vom ansuchenden Unternehmen für die eingespeisten Erdgasmengen tatsächlich entrichteten Einspeise-Tarife an dem für die Lieferung / den Import der betreffenden Erdgasmengen tatsächlich zum Einsatz kommenden Einspeisepunkt in ein österreichisches Marktgebiet iS des § 3 GSNE-VO zuzüglich
- (ii) einem allfälligen im Zuge der Einspeisung der betreffenden Erdgasmengen vom ansuchenden Unternehmen an den betreffenden österreichischen Netzbetreiber entrichteten mengenbasierten Entgelt und
- (iii) den vom ansuchenden Unternehmen für die eingespeisten Erdgasmengen tatsächlich entrichteten Ausspeisetarifen am korrespondierenden Ausspeisepunkt aus dem unmittelbar benachbarten Fernleitungsnetz.

Klargestellt wird, dass die vom ansuchenden Unternehmen tatsächlich für die eingespeisten Erdgasmengen bezahlten (anteiligen) Kapazitätskosten in obigem Sinne zugrunde zu legen sind, auch wenn diese – etwa aufgrund eines Auktionsaufschlages oder des Kapazitätserwerbes am Sekundärmarkt – von den verordneten Tarifen⁴ abweichen.

Die auf die tatsächlichen Kapazitätskosten entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom ansuchenden Unternehmen zu tragen ist, somit für das ansuchende Unternehmen keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als unterstützungsfähiger Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht Teil des unterstützungsfähigen Kostenbestandes, wenn das ansuchende Unternehmen sie nicht tatsächlich zurückerhält (siehe auch § 33 ARR 2014). Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der:des Förderungsnehmerin/Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als

⁴ Die verordneten Tarife sind jene Tarife welche die Regulierungsbehörde (E-Control) auf Basis der Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung an allen Ein- und Ausspeisepunkten des Fernleitungsnetzes festlegt. Der Startpreis der Kapazitätsvergabeauktionen entspricht der Höhe des verordneten Tarifs. Wenn im Zuge der Auktion die Nachfrage das Angebot übersteigt, dann können höhere Preise geboten werden. Der endgültige Preis für den Erwerb der Leitungskapazität setzt sich somit aus dem verordneten Tarif und ggf. einem Auktionsaufschlag zusammen.

Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der:dem Förderungsnehmer:in eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Klargestellt wird, dass die Förderung für die förderfähigen Kapazitätskosten der eingespeisten Erdgasmengen nur entweder (i) von der:dem Lieferantin/Lieferanten beantragt werden kann, wenn die Kapazitätskosten von ihr:ihm tatsächlich entrichtet und nach Maßgabe der gegenständlichen Richtlinien (siehe Punkte 4.3. und 6.1.) nachgewiesen werden, oder (ii) von der:vom Importeur:in beantragt werden kann, wenn die Kapazitätskosten von ihr:ihm tatsächlich entrichtet werden oder diese zwar von der:dem Lieferantin/Lieferanten tatsächlich entrichtet werden, aber gegenüber der:dem Importeur:in transparent ausgewiesen und daher von der:vom Importeur:in nach Maßgabe der gegenständlichen Richtlinien (siehe Punkte 4.3. und 6.1.) nachgewiesen werden können.

Im Fall der Antragstellung sowohl durch die:den Lieferantin/Lieferanten als auch die:den Importeur:in entscheidet der Zeitpunkt des früheren Eingangs des den Mindestanforderungen gemäß Punkt 6.1. vierter Absatz lit a. bis h. entsprechenden Ansuchens bei der Abwicklungsstelle.

4.3. Art und Höhe des Mitteleinsatzes

Der Mitteleinsatz erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Nachhinein in vollständiger Abdeckung der für durchgeführte Lieferungen bzw. Importe tatsächlich angefallenen und bezahlten Kapazitätskosten, jedoch maximal 4,20 EUR/MWh (netto zzgl. einer allfällig anfallenden Umsatzsteuer gemäß 4.2.2 letzter Absatz).

Die tatsächlichen Kapazitätskosten sind über Vorlage der entsprechenden Belege, Verträge, Zahlungsnachweise und allfälliger weiterer für den Nachweis erforderlicher Dokumente zu belegen.

5. Allgemeine Voraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Bedingungen für den Einsatz der Mittel

Die Mittel können nur für die Lieferung / den Import von Erdgas aus nicht-russischen Quellen für den Absatz in Österreich eingesetzt werden. Dies setzt voraus, dass mittels eines nach diesen Richtlinien zugelassenen Herkunftsnachweises nachgewiesen wird, dass die betreffende Erdgasmenge aus einer nicht-russischen Quelle stammt.

Dazu hat das ansuchende Unternehmen der Abwicklungsstelle entweder

- a) eine direkte Vertragsbeziehung mit einem nicht-russischen erdgasproduzierenden Unternehmen und die Verfügbarkeit von Transportkapazitäten vom Ort der Erdgasproduktion bis zum jeweiligen Einspeisepunkt in ein österreichisches Marktgebiet nachzuweisen, oder
- b) einen Kaufvertrag über eine in Kontinentaleuropa (ohne Russland) oder in anderen Regionen produzierte Erdgasmenge vorzulegen, die über einen Erdgas-Pipeline-Übergabepunkt (nicht: ein LNG-Regasifizierungsterminal) in die Europäische Union gelangt, der nicht auch zum Transport von Erdgas mit russischem Ursprung dient, sowie die Verfügbarkeit von Transportkapazitäten vom Ort der Erdgasproduktion bis zum jeweiligen Einspeisepunkt in ein österreichisches Marktgebiet nachzuweisen, oder
- c) einen Kaufvertrag von LNG-Gas unter Angabe der Herkunft des LNG-Gases, des transportierenden LNG-Schiffes, Zeit und Ort der Ladung, Zeit und Ort der Landung, des LNG-Regasifizierungsterminals und der Zeit der Regasifizierung sowie der Verfügbarkeit von Transportkapazitäten vom Regasifizierungsterminal bis zum jeweiligen Einspeisepunkt in ein österreichisches Marktgebiet nachzuweisen.

Zusätzlich zu diesen Nachweisen hat das ansuchende Unternehmen eine eidesstattliche Erklärung beizubringen, mit der es bestätigt, dass es sich um Erdgas aus nicht-russischen Quellen handelt.

Die Verfügbarkeit der Transportkapazitäten bis zum jeweiligen Einspeisepunkt in ein österreichisches Marktgebiet ist durch Belege der vertraglich gesicherten Verfügbarkeit von Transportrechten und Allokationsnachricht der betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber dieser Transportrechte bis ins jeweilige österreichische Marktgebiet nachzuweisen. Der Nachweis kann beispielsweise durch entsprechende Belege der Auktionsplattform „Prisma“ erfolgen oder, falls die Kapazität nicht über die Plattform gebucht wurde, über

die Vorlage des Vertrags oder der Bestätigung der Vertragspartnerin bzw. des Vertragspartners und jedenfalls der entsprechenden Zahlungsnachweise.

Weiters ist über entsprechende Fahrplanmeldungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Marktregeln nachzuweisen, dass die betreffende Erdgasmenge in ein österreichisches Marktgebiet eingespeist und (i) entweder zum Zwecke des zeitgleichen Verbrauchs in einem österreichischen Marktgebiet, oder (ii) zum Zwecke der Einlagerung in einen in Österreich befindlichen und unmittelbar an ein österreichisches Marktgebiet angeschlossenen Erdgasspeicher geliefert wurde. Es muss sich dabei um eine österreichische Bilanzgruppe handeln, wobei nicht erforderlich ist, dass das ansuchende Unternehmen auch Versorger oder Verbraucher des eingespeisten Erdgases ist. Erfolgt die Einspeisung zum Zwecke der Einlagerung gem lit. (ii) oben, so hat das ansuchende Unternehmen bei der Stellung des Ansuchens verbindlich zu erklären, dass die Einlagerung zum Zwecke der späteren Ausspeicherung zum dann zeitgleichen Verbrauch in einem österreichischen Marktgebiet erfolgt. Zudem hat das ansuchende Unternehmen in diesem Fall den Nachweis der späteren Ausspeicherung zum dann zeitgleichen Verbrauch in einem österreichischen Marktgebiet durch entsprechende Ausspeicherfahrpläne und zeitgleiche Einlieferung in eine Bilanzgruppe zum Verbrauch in einem österreichischen Marktgebiet, unabhängig davon, ob die Ausspeicherung und/oder der Verbrauch durch eine:n Dritte:n oder durch das ansuchende Unternehmen selbst erfolgt, zu erbringen.

Eine Unterstützung nach diesen Richtlinien kann nicht zugesichert werden, wenn das ansuchende Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat.

6. Ablauf der Gewährung der Mittel

6.1. Einreichung von Ansuchen

Ansuchen können ab Inkrafttreten dieser Richtlinien laufend bei der Abwicklungsstelle eingebracht werden. Ansuchen sind bis spätestens 31. Dezember 2026 einzureichen.

Ansuchen können ausschließlich für Kapazitätskosten eingereicht werden, die für tatsächlich durchgeführte Lieferungen bzw. Importe zur erstmaligen Einspeisung von Erdgas aus nicht-russischen Quellen im Zeitraum 1. Oktober 2024 bis 30. September 2026

in das Netz eines österreichisches Marktgebiet für den Absatz in Österreich angefallen sind.

Die Vergabe der Mittel erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der Ansuchen. Ansuchen sind ausschließlich über die elektronische Anwendung aws Fördermanager, aufrufbar unter foerdermanager.aws.at, einzureichen.

Das Ansuchen hat – damit es als prioritätswahrendes Ansuchen im Sinne des obigen Absatzes bzw im Sinne des Punktes 4.2.2 gilt – mindestens die nachstehend in lit a. bis h. genannten Angaben zu enthalten:

- a) Name des ansuchenden Unternehmens inkl. Kontaktdaten;
- b) Firmenbuchnummer
- c) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses;
- d) Eidesstattliche Erklärung zur nicht-russischen Herkunft des Gases
- e) tatsächlich in das österreichische Marktgebiet eingespeiste Menge
- f) tatsächlich entstandene Kapazitätskosten
- g) im Falle des zeitgleichen Verbrauchs: Angaben zum zeitgleichen Verbrauch in einem österreichischen Marktgebiet
- h) im Falle der Einlagerung: Angabe der in einen in Österreich befindlichen und unmittelbar an ein österreichisches Marktgebiet angeschlossenen Erdgasspeicher eingelagerten Menge

Dem Ansuchen sind folgende Nachweise beizuschließen

- Belege zur nicht-russischen Herkunft des Gases
- Nachweis der Verfügbarkeit der Transportkapazitäten (Transportrecht und Allokationsnachricht) bis zum jeweiligen Einspeisepunkt in ein österreichisches Marktgebiet
- Nachweis der tatsächlich entrichteten Kapazitätskosten in Form von transparenten und für Dritte nachvollziehbaren Dokumenten
- Nachweis der Einspeisung in ein österreichisches Marktgebiet über entsprechende Fahrplanmeldungen zum (i) zeitgleichen Verbrauch in einem österreichischen Marktgebiet oder (ii) Einlagerung in einen in Österreich befindlichen und unmittelbar an ein österreichisches Marktgebiet angeschlossenen Erdgasspeicher
- im Falle der Einlagerung zusätzlich: Erklärung, dass die Einlagerung zum Zwecke der späteren Ausspeicherung zum dann zeitgleichen Verbrauch in einem österreichischen Marktgebiet erfolgt

Wenn das Vorhaben zum Zeitpunkt der Stellung des Ansuchens bereits vollständig umgesetzt ist, also vom ansuchenden Unternehmen der Nachweis des vollständigen zeitgleichen Verbrauchs der eingespeisten Menge in Österreich geführt werden kann, ist gleichzeitig der Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis (siehe Kapitel 6.4) beizuschließen.

Im Fall der Einlagerung zum Zwecke der späteren Ausspeicherung zum dann zeitgleichen Verbrauch in einem österreichischen Marktgebiet sind der Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis (siehe Kapitel 6.4) nach richtlinienkonformer Ausspeicherung vorzulegen.

Im Zuge der Stellung des Ansuchens erklärt das ansuchende Unternehmen – und sichert zu, dass die Bedingungen dieser Richtlinien und die im Ansuchen enthaltenen sonstigen Bedingungen eingehalten werden, insbesondere folgende Punkte:

- Das ansuchende Unternehmen erklärt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 4 und 5 dieser Richtlinien.
- Das ansuchende Unternehmen erklärt die Kenntnisnahme der gegenständlichen Richtlinien.
- Das ansuchende Unternehmen erklärt, alle aus den Richtlinien geltenden Verpflichtungen zu übernehmen, und bestätigt die Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachweisbarkeit der Angaben.
- Das ansuchende Unternehmen hat der aws über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung dieser Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsträgern zu informieren (siehe auch § 17 ARR 2014).
- Das ansuchende Unternehmen versichert an Eides statt, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu und vollständig gemacht werden.
- Das ansuchende Unternehmen nimmt zur Kenntnis, dass es bzw. seine Verantwortungsträger:innen bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben (§§ 146 ff. StGB) oder bei Verwendung der Zuschusssummen zu anderen Zwecken als zu jenen, zu denen sie gewährt wurden (§ 153b StGB), strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können und im Fall einer rechtskräftigen Verurteilung mit empfindlichen Freiheits- oder Geldstrafen gerechnet werden muss.

Das Ansuchen ist vom Unternehmen oder vom vertretungsbefugten Organ rechtsverbindlich zu unterschreiben, wobei auch eine elektronische Signatur vorgesehen ist.

6.2. Prüfung des Ansuchens und Entscheidung

Die aws führt eine formale und inhaltliche Prüfung der eingelangten Unterlagen durch. Die geprüften Ansuchen werden der:dem Bundesminister:in für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie übermittelt und trifft diese:r im Einvernehmen mit der:dem Bundesminister:in für Finanzen eine Entscheidung über die Gewährung der Unterstützung. Ist die Gewährung einer Unterstützung beabsichtigt, kommt die vertragsrechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 4 ARR 2014 (Unterstützungsangebot an ansuchendes Unternehmen) oder § 23 Abs. 5 ARR 2014 (vorbehaltlose Zustimmung zum Ansuchen des Unternehmens) zustande.

Die Ablehnung eines Unterstützungsansuchens hat schriftlich unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe zu erfolgen.

Die Ausstellung der Unterstützungszusage erfolgt an das ansuchende Unternehmen durch die aws im Namen und auf Rechnung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemäß § 6 Abs. 3 GDG 2022.

Die Unterstützungszusagen haben zumindest auch folgende Punkte zu umfassen:

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung des ansuchenden Unternehmens,
3. Beginn und Laufzeit des Mitteleinsatzes,
4. Art und Höhe des Mitteleinsatzes,
5. genaue Beschreibung des finanzierten Vorhabens (Gegenstand der Maßnahme),
6. unterstützungsfähige Kosten,
7. Berichtspflichten,
8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der ausbezahlten Mittel (siehe Punkt 6.7 und 6.8),
11. besondere Bedingungen, die der Eigenart des zu finanzierenden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden,
12. Haftungsausschluss gemäß Punkt 9.3,
13. gegebenenfalls Bestimmungen zu allfälligen Rückzahlungsverpflichtungen gemäß Punkt 6.7 sowie
14. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen.

6.3. Abrechnung und Auszahlung

1. Das ansuchende Unternehmen ist zu verpflichten, über die Durchführung der geförderten Leistung mittels Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, zu berichten.
2. Aus dem Sachbericht müssen insbesondere die Verwendung der gewährten Unterstützung und der nachweisliche Bericht über die Durchführung des geförderten Vorhabens hervorgehen.
3. Die Berichts- und Abrechnungslegung hat elektronisch zu erfolgen. Die von der aws bereitgestellten Formulare sind verpflichtend zu verwenden. Auf Anfrage sind der aws weitere Unterlagen vorzulegen.
4. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Ausgaben umfassen. Hat das begünstigte Unternehmen für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder andere Unterstützungsleistungen (Förderungen) erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.
5. Der Nachweis kann mittels Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsnachweise erbracht werden, wobei sich die aws die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten. Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Die aws behält sich die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vor. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Unterstützungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist das begünstigte Unternehmen zu verpflichten, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

Auszahlungsmodus bei Einspeisung zum zeitgleichen Verbrauch in Österreich

Ist das Vorhaben zum Zeitpunkt der Stellung des Ansuchens bereits abgeschlossen, dann erfolgt seitens der aws die Prüfung der Voraussetzungen zum Erhalt der Unterstützung und der Auszahlungsvoraussetzungen gemeinsam. In diesem Fall wird nach Vereinbarung der Unterstützungszusage der gesamte Mitteleinsatz in einer Tranche zur Auszahlung gebracht.

Auszahlungsmodus bei Einspeisung zur Einspeicherung und späterer Ausspeicherung zum dann zeitgleichen Verbrauch in Österreich

Wird die Unterstützung für die Kapazitätskosten für die Einspeisung zur Einspeicherung und späterer Ausspeicherung zum dann zeitgleichen Verbrauch in Österreich angesucht, so wird 50 % des Unterstützungsbetrages auf Basis der nachgewiesenen Kapazitätskosten mit Vereinbarung der Unterstützungszusage und Prüfung der Abrechnungsunterlagen für die Einspeisung zur Einspeicherung ausbezahlt.

Die Auszahlung der weiteren 50 % des Unterstützungsbetrages erfolgt nach Vorlage und Abnahme des Verwendungsnachweises gemäß Ziffern 1 und 2 und dem Nachweis der Ausspeicherung zum dann zeitgleichen Verbrauch in einem österreichischen Marktgebiet durch entsprechende Ausspeicherfahrpläne und zeitgleiche Einlieferung in eine Bilanzgruppe zum Verbrauch in einem österreichischen Marktgebiet, unabhängig davon, ob die Ausspeicherung und/oder der Verbrauch durch eine:n Dritte:n oder durch das ansuchende Unternehmen selbst erfolgt.

Teilabrechnungen für die Ausspeicherung von Teilmengen des eingespeicherten Erdgases innerhalb dieser Frist sind nach Vorlage von (Teil-)Verwendungsnachweisen gemäß Ziffer 1 und 2 sowie den entsprechenden Ausspeicherfahrplänen zulässig, jedoch nicht mehr als eine pro Quartal eines Kalenderjahres. Eine Teilabrechnung kann mehrere Ausspeicherungsvorgänge enthalten.

Für Erdgasmengen, die bis zum 31.12.2027 nicht zum zeitgleichen Verbrauch in Österreich ausgespeichert wurden und/oder kein entsprechender Nachweis dafür geführt wurde, gebührt keine Unterstützung und ist die bereits ausbezahlte erste Tranche der Mittel (dies entspricht 50 % des Unterstützungsbetrages) anteilig für die nicht ausgespeicherte Erdgasmenge unter Anwendung der Bestimmungen gemäß 6.7 rückzuzahlen.

6.4. Auflagen und Bedingungen

Die Gewährung der Unterstützung setzt voraus, dass das begünstigte Unternehmen:

- der aus allen Ereignissen, welche die Durchführung des Projekts verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Unterstützungsansuchen oder der Unterstützungszusage oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, aus eigener Initiative unverzüglich anzeigt und Mitteilungspflichten spätestens bei der Abrechnung nachkommt,
- den Organen oder Beauftragten des Bundes, der aus und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der unterstützungswürdigen Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitgestellt wird, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit den unterstützungsfähigen Kosten das Prüforgan entscheidet,
- alle Bücher und Belege sowie sonstige oben genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch die aus – zehn Jahre nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung, sicher und geordnet aufbewahrt; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung; zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist das begünstigte Unternehmen verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- Mittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988 idGF, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBL S 219/1897, idGF., verwendet,
- über den Anspruch aus einer gewährten Unterstützung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt, und
- das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, das Diskriminierungsverbot gemäß §7b Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 beachtet.

6.5. Kontrolle

Um Missbrauch der gewährten Mittel zu vermeiden, führt die aws anhand der vorgelegten Abrechnungen Prüfungen gemäß Punkt 6.4. durch. Die aws hat die Angaben des begünstigten Unternehmens durch Abfragen in der Transparenzdatenbank zu überprüfen. Wenn es darüber hinaus zur Kontrolle und Evaluierung erforderlich ist, kann die aws weitere Nachweise betreffend den Erfolg der Unterstützungszusage vom begünstigten Unternehmen verlangen.

Das begünstigte Unternehmen ist zu verpflichten, alle Dokumente zur Feststellung des Sachverhaltes auf Anforderung vorzulegen. Das begünstigte Unternehmen hat an Eides statt zu versichern, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu und vollständig gemacht werden.

6.6. Einstellung der Unterstützung

1. Der Anspruch auf vertraglich zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt nach vorheriger schriftlicher Ankündigung durch die aws, sofern:
 - a. im Zuge eines Insolvenzverfahrens kein Sanierungsplan angenommen wird,
 - b. die spezifischen Unterstützungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, oder
 - c. das begünstigte Unternehmen die Betriebstätigkeit dauerhaft einstellt.

Hievon kann abgesehen werden, wenn die Erreichung des durch die Unterstützung angestrebten Zweckes nicht gefährdet erscheint und dies vom begünstigten Unternehmen durch die entsprechenden Nachweise gemäß Punkt 6.3 Ziffern 1 und 2 nachgewiesen wird.

2. Für die Rückzahlung bereits ausbezahlter Mittel gilt Punkt 6.3 letzter Absatz und Punkt 6.7.

6.7. Rückzahlung der ausbezahlten Mittel

1. Die begünstigten Unternehmen sind zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die ausbezahlten Mittel aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der aws oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt, wenn insbesondere
 - a. Organe oder Beauftragte des Bundes, der aws oder der Europäischen Union vom begünstigten Unternehmen über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
 - b. vom begünstigten Unternehmen vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
 - c. das begünstigte Unternehmen nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Projekts verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
 - d. das begünstigte Unternehmen vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Unterstützung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
 - e. die Leistung vom begünstigten Unternehmen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 - f. vom begünstigten Unternehmen das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
 - g. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes vom begünstigten Unternehmen nicht beachtet wurden,

- h. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird, oder
 - i. sonstige Unterstützungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Unterstützungszwecks sichern sollen, vom begünstigten Unternehmen nicht eingehalten wurden.
2. Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der gewährten Unterstützung vorgesehen werden, wenn
- a. die vom begünstigten Unternehmen übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein unterstützungswürdig ist,
 - b. kein Verschulden des begünstigten Unternehmens am Rückforderungsgrund vorliegt und
 - c. für das begünstigte Unternehmen die Aufrechterhaltung der Unterstützungszusage weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Mittel an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der ausgezahlten Mittel sind Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

7. Evaluierung

Zum Zwecke der Überprüfung der Effekte in Hinblick auf die Zielerreichung der Maßnahme hat das Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Evaluierung nach Beendigung der Unterstützungsmaßnahme durchzuführen.

8. Datenschutz

Die aws und die:der Bundesminister:in für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (im Folgenden „Verantwortliche“) sind gemeinsame Verantwortliche der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Gewährung von Unterstützungen nach diesen Richtlinien. Das begünstigte Unternehmen hat sowohl im Unterstützungsansuchen als auch in der Unterstützungszusage zur Kenntnis zu nehmen, dass

1. die Verantwortlichen berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Unterstützungszusage anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung der Unterstützungszusage (Art 6. Abs. 1 lit. b DSGVO), für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung einer der:dem Bundesminister:in für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und der aws (gesetzlich) übertragenen Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder einer:eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) erforderlich sind;
2. die Verantwortlichen die für die Beurteilung des Vorliegens der Unterstützungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von dem begünstigten Unternehmen selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einer:einem anderen Rechtsträger:in, der einschlägige Unterstützungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten erheben oder an diese übermitteln können, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
3. die Verantwortlichen zur Vornahme von Mitteilungen in die Transparenzdatenbank verpflichtet und berechtigt sind, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen;
4. es im Rahmen der Datenverarbeitungen dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundes (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der

KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO).

Das begünstigte Unternehmen hat zur Kenntnis zu nehmen, dass die:der richtlinienverantwortliche Bundesminister:in sowie die aws berechtigt sind, Informationen und Daten von öffentlichem Interesse, wie Informationen gemäß Anhang III der AGVO oder Vorhabens-Zusammenfassungen zu veröffentlichen.

Das begünstigte Unternehmen hat zu bestätigen, dass die Übermittlung von Daten natürlicher Personen gegenüber den Verantwortlichen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt.

9. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

9.1. Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft und mit 31. Dezember 2026 außer Kraft. Darüber hinaus sind die Richtlinien bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinien unterstützten Projekts anzuwenden. Unterstützungszusagen auf Basis dieser Richtlinien können bis 31. Dezember 2026 vorgenommen werden.

9.2. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Unterstützung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorbehalten, die Begünstigten auch bei ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

9.3. Haftung

Die aws übernimmt keine wie immer geartete Haftung für den Eintritt eines bestimmten Erfolges im Zusammenhang mit dem finanzierten Vorhaben oder für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Vorhaben entstehen. Weder aus der Unterstützungszusage noch aus der Beratung und Betreuung können aus diesem Grund Haftungsansprüche gegenüber der aws bzw. dem Bund abgeleitet werden.

Erstellt von

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Stand: 16. September 2024